

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Frisch und Joachim Paul (AfD)
– Drucksache 18/3650 –

Verbot des Ballermann-Hits „Layla“

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/3650 – vom 12. Juli 2022 hat folgenden Wortlaut:

Wenn in einem freiheitlich-demokratisch verfassten Staat das Abspielen eines Liedes verboten wird, das seit fast drei Wochen auf dem ersten Platz der deutschen Singlecharts steht, könnte darin eine Art von Bevormundung, die der Vorstellung vom mündigen und selbstbestimmten Bürger fundamental entgegensteht, gesehen werden. In Unterfranken (Freistaat Bayern) ist genau das geschehen. Die Stadt Würzburg hat dafür gesorgt, dass der Ballermann-Hit „Layla“ auf dem Kiliani-Volksfest nicht mehr gespielt werden darf.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Inwiefern sind der Landesregierung entsprechende Verbote für das Abspielen des Ballermann-Hits „Layla“ auch in Rheinland-Pfalz bekannt?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage könnte das Abspielen des Ballermann-Hits „Layla“ auch in Rheinland-Pfalz verboten werden?
3. Welche Meinung hat die Landesregierung zu einem Abspielverbot des Ballermann-Hits „Layla“?
4. Inwiefern sind der Landesregierung Vereinbarungen in Rheinland-Pfalz bekannt, in denen Volksfest-Betreibern oder anderen Veranstaltern das Abspielen von Liedern mit vorgeblich sexistischem Inhalt verboten wird?
5. Wie definiert die Landesregierung „Sexismus“?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 28.07.2022

18/3780



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

28. Juli 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Frisch und Joachim Paul (AfD)
betr. „Verbot des Ballermann-Hits ‚Layla‘“
- Drucksache 18/3650 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Der Landesregierung sind keine Fälle im Sinne der Fragestellungen bekannt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Kunstfreiheit kommt nach dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3) und der Landesverfassung (Art. 9 Abs. 1) eine herausgehobene Bedeutung zu. Sie unterliegt daher einzig verfassungsimmanenter Schranken. Musikalische Präferenzen des Einzelnen erlangen diesbezüglich keine Relevanz. Bei der Auslegung des einfachen Rechts sind diese verfassungsrechtlichen Direktiven zu beachten. Den Kommunen bleibt es aber als Veranstalter unbenommen, eine Liedauswahl zu treffen.



Zu Frage 5:

Die Landesregierung verurteilt jegliche Formen der Herabwürdigung Einzelner auf Grund des Geschlechts.

In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär